



Entgelt für Messstellenbetrieb Strom

Aufgrund der gesetzlichen Einbaupflicht intelligenter Messsysteme weisen wir seit 01.01.2022 das Entgelt für Messstellenbetrieb (auch Messentgelt oder Zählergebühr genannt) separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dieses Entgelt im Grundpreis enthalten. Die Höhe des Messentgeltes richtet sich nach dem bei Ihnen eingebauten Zählertyp.

Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler, die moderne Messeinrichtung und das intelligente Messsystem. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Messentgeltes zusätzlich von Ihrem Stromverbrauch ab.

Hinweis: In manchen Fällen erfolgt keine Abrechnung des Messentgeltes über Ihren Stromvertrag. Wenn Sie z. B. für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, erhalten Sie in der Regel von diesem direkt eine Rechnung. Haben Sie eine PV-Anlage mit Eigenstromnutzung, kann die Berechnung über Ihre Einspeiseabrechnung erfolgen.

Konventionelle Zähler (bei jährlicher Ablesung)

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Eintarifzähler	16,50 €/Jahr	19,64 €/Jahr
Zweitarifzähler	33,70 €/Jahr	40,10 €/Jahr
Elektronischer Ein-Richtungszähler (eHZ)	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
Elektronischer Zwei-Richtungszähler (eHZ)	42,46 €/Jahr	50,53 €/Jahr

Moderne Messeinrichtung und intelligente Messsysteme

				Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
moderne Messeinrichtung				16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
	Verbrauch	ab kWh	bis kWh		
intelligentes Messsystem		0	10.000	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem		10.001	20.000	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem		20.001	50.000	75,63 €/Jahr	90,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem		50.001	100.000	100,84 €/Jahr	120,00 €/Jahr
steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)				42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr

Zusatzleistungen

Wandlersatz für Niederspannung	32,04 €/Jahr	38,13 €/Jahr
Schaltgeräte oder Tarifschaltung	0,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr

Die angebotenen Standardleistungen beziehen sich ausschließlich auf die §§ 29 bis 31 MsbG (=Messstellenbetriebsgesetz). Die Reihenfolge der Ausstattung von Messlokationen ist dem grundzuständigen Messstellenbetreiber vorbehalten. Die o. g. Verbrauchsgrenzen werden als Durchschnitt aus dem Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre an der Messlokation ermittelt.

* Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach § 3 Abs. (2) Nr. 1 MsbG.

Stand: 01.04.2024



STADTWERKE AMBERG



Strompreise Amberg

Allgemeine Preise für die Grundversorgung
innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg

gültig ab 1. Januar 2025

Adresse / Öffnungszeiten Kundencenter Amberg:

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Gerne auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!

Kundencenter per E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de

Kundenportal, Ableseportal und Tarifrechner im Internet: www.stadtwerke-amberg.de

Kundencenter per Telefon/Fax:

Kostenfreie Kundencenternummer: 0800 603-5555

Service per Fax: 09621 603-598

Entstörungsnummer: 09621 603-666

AM STROM AMBERG

100% erneuerbare Energien
mit Herkunftsnachweisen!



Die Preise gelten für alle Haushaltskunden, die im Netzgebiet der Stadtwerke Amberg im Zuge der Grundversorgung gemäß §§ 36 EnWG versorgt werden.

Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 3 Nr. 22) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 Kilowattstunden, sofern bereits ein Vertragsverhältnis mit Produkten aus diesem Preisheft der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH besteht.

1. AM Strom Amberg

	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Strom Amberg bis 1.500 kWh/Jahr	30,303 ct/kWh	36,06 ct/kWh	63,025 €/Jahr	75,00 €/Jahr
AM Strom Amberg ab 1.501 kWh/Jahr	28,622 ct/kWh	34,06 ct/kWh	88,235 €/Jahr	105,00 €/Jahr

	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Für Kunden mit Nachtstromregelung (empfohlen ab 40 % Nachtstromanteil)				
AM Strom Amberg duo				
Arbeitspreis HT	30,118 ct/kWh	35,84 ct/kWh	98,277 €/Jahr	116,95 €/Jahr
Arbeitspreis NT	25,294 ct/kWh	30,10 ct/kWh		

2. AM Strom Amberg Wärmestrom

100% erneuerbare Energien
mit Herkunftsnachweisen!

Unter diese Preisregelung fallen ausschließlich **fest installierte, unterbrechbare elektrische Wärmesysteme für Wohngebäude** oder eigene **unterbrechbare Zähler für Elektromobilität**. Es gelten die NT-Zeiten der Grundversorgung. Diese können um eine Stunde vorgezogen bzw. verzögert sein. Sperrzeitenregelung: Die Unterbrechung kann täglich jeweils maximal acht Stunden - zusammenhängend jedoch nicht länger als zwei Stunden - betragen. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Strom Amberg Wärmestrom (getrennte Messung, Eintarif)				
Arbeitspreis ET	24,849 ct/kWh	29,57 ct/kWh	88,235 €/Jahr	105,00 €/Jahr
AM Strom Amberg Wärmestrom (getrennte Messung)				
Arbeitspreis HT	27,891 ct/kWh	33,19 ct/kWh	84,723 €/Jahr	100,82 €/Jahr
Arbeitspreis NT	23,067 ct/kWh	27,45 ct/kWh		
AM Strom Amberg Wärmestrom (gemeinsame Messung) - nur bei bereits bestehenden Anlagen möglich*				
Arbeitspreis HT	29,941 ct/kWh	35,63 ct/kWh	84,723 €/Jahr	100,82 €/Jahr
Arbeitspreis NT	23,067 ct/kWh	27,45 ct/kWh		

* Diese Art der Installation der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich. Bei gemeinsamer Messung wird über einen Zähler Wärmestrom und Haushaltsstrom geliefert.

Hinweis zum bisher optional wählbaren Regionalstromprodukt:

Nachdem wir sämtliche Strom-Produkte in diesem Preisheft auf 100% erneuerbare Energien umgestellt haben, fällt ab 01.01.2025 das Sonderprodukt "AM Regionalstrom" weg. Kunden, die bisher "AM Regionalstrom" hatten, sparen sich den bisherigen Aufschlag!

Hinweis zu neuen Produkten ab 01.01.2025

Entdecken Sie die Zukunft der Energieversorgung mit unseren neuen Produkten!

A) AM Strom *dynamic* - Dynamischer Tarif

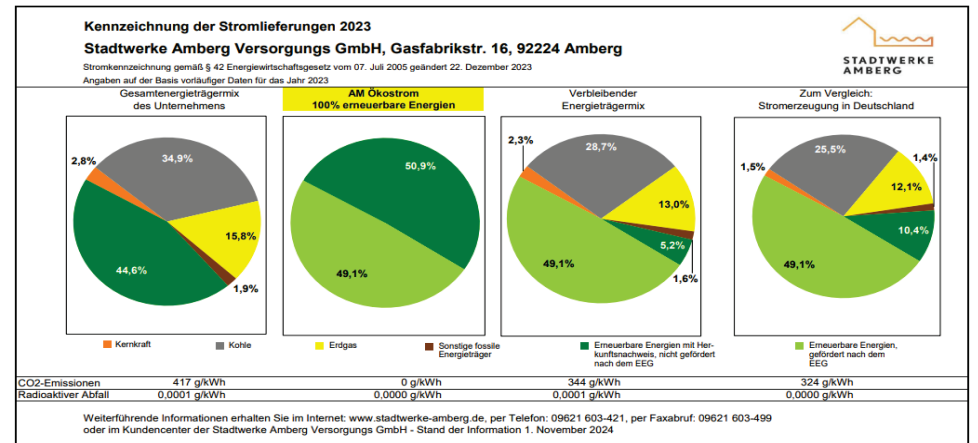
Ab dem 01.01.2025 führen wir diesen innovativen Tarif ein, der Ihnen ermöglicht, von den täglichen Schwankungen der Energiepreise an der Strombörse zu profitieren. Der dynamische Tarif passt sich automatisch an die aktuellen Marktpreise an und gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Stromkosten durch zeitliches Management zu optimieren.

Die Nutzung dieses Stromproduktes erfordert sowohl technische als auch organisatorische Voraussetzungen. Wir bitten Sie daher, die wichtigen Informationen zum Erwerb eines Produktes gemäß §41a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auf unserer Webseite unter "Tarife & Produkte" >>> "Strom" nachzulesen. Bei Interesse stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

B) AM Strom *NetzFlex* - Vertriebsprodukt zur Umsetzung § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG: Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

Produkte nach §14a EnWG bieten Kunden, die nach dem 01.01.2024 eine Wärmepumpe, Klimaanlage, Wallbox oder einen Batteriespeicher in Betrieb genommen haben bzw. nehmen, Vorteile in Form von reduzierten Netznutzungsentgelten. Diese Reduzierung kann pauschal oder individuell erfolgen und soll Anreize für den Einsatz nachhaltiger Technologien schaffen. Damit profitieren die Nutzer von geringeren Kosten und unterstützen gleichzeitig die Energiewende.

Die Nutzung dieses Stromproduktes erfordert sowohl technische als auch organisatorische Voraussetzungen. Wir bitten Sie daher, die wichtigen Informationen zum Erwerb eines Produktes gemäß §14 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auf unserer Webseite unter "Tarife & Produkte" >>> "Strom" nachzulesen. Bei Interesse stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.





**STADTWERKE
AMBERG**

Übersicht zur Strompreiszusammensetzung

	AM Strom Amberg									AM Strom Amberg Wärmestrom																	
	AM Strom Amberg < 1.501 kWh			AM Strom Amberg > 1.500 kWh			AM Strom Amberg duo			AM Strom Amberg Wärmestrom getrennte Messung			AM Strom Amberg Wärmestrom getrennte Messung			AM Strom Amberg Wärmestrom gemeinsame Messung											
	Hochtarif			Niedertarif			Eintarif			Hochtarif			Niedertarif			Hochtarif			Niedertarif								
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	36,06 ct/kWh			34,06 ct/kWh			35,84 ct/kWh			30,10 ct/kWh			29,57 ct/kWh			33,19 ct/kWh			27,45 ct/kWh			35,63 ct/kWh			27,45 ct/kWh		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	75,00 €/Jahr			105,00 €/Jahr			116,95 €/Jahr			105,00 €/Jahr			100,82 €/Jahr			100,82 €/Jahr			100,82 €/Jahr			100,82 €/Jahr			100,82 €/Jahr		
Zählergebühr je verbaute Zähler: Bsp. moderne Messeinrichtung	20,00 €/Jahr			20,00 €/Jahr			20,00 €/Jahr			20,00 €/Jahr			20,00 €/Jahr			20,00 €/Jahr			20,00 €/Jahr			20,00 €/Jahr			20,00 €/Jahr		
Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbestandteilen																											
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:																											
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	30,303 ct/kWh			28,622 ct/kWh			30,118 ct/kWh			25,294 ct/kWh			24,849 ct/kWh			27,891 ct/kWh			23,067 ct/kWh			29,941 ct/kWh			23,067 ct/kWh		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	63,025 €/Jahr			88,235 €/Jahr			98,277 €/Jahr			88,235 €/Jahr			84,723 €/Jahr			84,723 €/Jahr			84,723 €/Jahr			84,723 €/Jahr			84,723 €/Jahr		
Zählergebühr je verbaute Zähler: Bsp. moderne Messeinrichtung	16,807 €/Jahr			16,807 €/Jahr			16,807 €/Jahr			16,807 €/Jahr			16,807 €/Jahr			16,807 €/Jahr			16,807 €/Jahr			16,807 €/Jahr			16,807 €/Jahr		
In den Netto-Endpreis fließen ein:																											
1) staatlich veranlasste Preisbestandteile, netto:																											
Stromsteuer	2,050 ct/kWh			2,050 ct/kWh			2,050 ct/kWh			2,050 ct/kWh			2,050 ct/kWh			2,050 ct/kWh			2,050 ct/kWh			2,050 ct/kWh			2,050 ct/kWh		
Konzessionsabgabe (KA) (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,590 ct/kWh			1,590 ct/kWh			1,590 ct/kWh			0,610 ct/kWh			0,110 ct/kWh			0,110 ct/kWh			1,590 ct/kWh			0,110 ct/kWh			0,110 ct/kWh		
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	0,277 ct/kWh			0,277 ct/kWh			0,277 ct/kWh			0,277 ct/kWh			0,277 ct/kWh			0,277 ct/kWh			0,277 ct/kWh			0,277 ct/kWh			0,277 ct/kWh		
Offshore-Netzzulage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes	0,816 ct/kWh			0,816 ct/kWh			0,816 ct/kWh			0,816 ct/kWh			0,816 ct/kWh			0,816 ct/kWh			0,816 ct/kWh			0,816 ct/kWh			0,816 ct/kWh		
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV - Umlage)	1,558 ct/kWh			1,558 ct/kWh			1,558 ct/kWh			1,558 ct/kWh			1,558 ct/kWh			1,558 ct/kWh			1,558 ct/kWh			1,558 ct/kWh			1,558 ct/kWh		
Summe der Staatslasten, netto:	6,291 ct/kWh			6,291 ct/kWh			6,291 ct/kWh			5,311 ct/kWh			4,811 ct/kWh			4,811 ct/kWh			4,811 ct/kWh			6,291 ct/kWh			4,811 ct/kWh		
2) Entgelt des Netzbetreibers (inkl. vorgelagertes Netz), netto: (Stand: 1. November 2024)																											
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	7,63 ct/kWh			7,63 ct/kWh			7,63 ct/kWh			3,81 ct/kWh			3,81 ct/kWh			3,81 ct/kWh			7,63 ct/kWh			3,81 ct/kWh			3,81 ct/kWh		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	55,00 €/Jahr			55,00 €/Jahr			55,00 €/Jahr			27,50 €/Jahr			27,50 €/Jahr			27,50 €/Jahr			55,00 €/Jahr			55,00 €/Jahr			55,00 €/Jahr		
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen (= Summe Staatslasten + Entgelte des Netzbetreibers), netto: Dieser Kostenblock ist fix und unabhängig vom jeweiligen Versorger!																											
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	13,92 ct/kWh			13,92 ct/kWh			13,92 ct/kWh			12,94 ct/kWh			8,62 ct/kWh			8,62 ct/kWh			8,62 ct/kWh			13,92 ct/kWh			8,62 ct/kWh		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis inkl. Zählergebühr je verbaute Zähler: Bsp. Moderne Messeinrichtung	71,81 €/Jahr			71,81 €/Jahr			71,81 €/Jahr			44,31 €/Jahr			44,31 €/Jahr			44,31 €/Jahr			71,81 €/Jahr			71,81 €/Jahr			71,81 €/Jahr		
3) Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die von den Stadtwerken Amberg erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb), netto:																											
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	16,38 ct/kWh			14,70 ct/kWh			16,20 ct/kWh			12,35 ct/kWh			16,23 ct/kWh			19,27 ct/kWh			14,45 ct/kWh			16,02 ct/kWh			14,45 ct/kWh		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	8,03 €/Jahr			33,24 €/Jahr			43,28 €/Jahr			60,74 €/Jahr			57,22 €/Jahr			57,22 €/Jahr			29,72 €/Jahr			29,72 €/Jahr			29,72 €/Jahr		
Tag- und Nachtstromzeiten im Netzgebiet der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH:																											
												Hochtarif (HT) Mo-Fr 06:00 - 22:00 Uhr Sa 06:00 - 13:00 Uhr						Niedertarif (NT) übrige Zeit, sowie Sonn- und Feiertage									

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

StromGVV Ausfertigungsdatum: 26.10.2006
Volltext: Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist*
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 20.12.2022 1237
Hinweise: Änderung durch Art. 3 G v. 20.12.2022 12512 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet
Footnote (++) Textnachweis ab: 8.11.2006 +++
Die V wurde ab 26.10.2006 12391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorger und Haushaltskunde. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 12 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragschluss

- Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsabschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
 - Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer).
 - Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer.
 - Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).
 - Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
 - Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2022 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
 - jeweils gesondert die Netzemgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetriebs oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen.

- Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf
- die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
 - den Zeitraum der Abrechnungen,
 - die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
 - Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherschutz und Streitbelegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherschutz nach § 11b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren;
 - die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
 6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.
- Die Hinweise nach Satz 5 Absatz 4 und 5 der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.
- Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragschluss und in allen Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen ungeteilt auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4, 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 **Bedarfsdeckung**
Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen, zu dessen Nutzung der Kunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- Sonstige Rechte zu Neuermittlungen der Allgemeinen Preise und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes bestimmt ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die Änderungen in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.
- Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen.
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung durch ein Ausweis versehenes Beauftragtes des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung tatsächlicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt kann den Verbrauch des Betrages, der die Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erheben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

- Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
 - Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 - anlässlich eines Lieferantwechsels oder
 - 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

§ 12 Abrechnung

- Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
 - Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berücksichtigen die Kunden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
 - Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Ändert sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsabteilung zu verrechnen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheitsleistung verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzubehenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

- Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt.

§ 215 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert und den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Verlangt der Kunde die Rückerstattung des Kunden ist der Grundversorger verpflichtet, die Pauschale zurückzugeben.
- Geht Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuerhalten oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger hat mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen einer Unterbrechung der Grundversorgung einbehaltene Zahlungen sind dem Grundversorger unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchzuführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung verbunden, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen Forderungen außer Betracht, die der Kunde vorm und rückwärts sowie schlüssig begründet beantragt hat. Ferner bleibt diejenigen Forderungen außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserrhöhung des Grundversorgers resultieren.

- 3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. 2 Dazu können beispielsweise gehören
1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
 2. Vorauszahlungssysteme,
 3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
 4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.
- Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.
- 4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.
- 5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:
1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
 2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
 3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.
- Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- 6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.
- 7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

- 1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- 2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- 3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

Die erstmalige Veröffentlichung des Moders der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.



STADTWERKE AMBERG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391.

- 1. Zu § 5 StromGVV (Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen):** Bei Änderungen der Allgemeinen Preise setzt der Grundversorger den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.
- 2. Zu § 6 StromGVV (Umfang der Grundversorgung):** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind Ansprüche, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den Netzbetreiber geltend zu machen: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg, HRB Nr. 2864, Amtsgericht Amberg
- 4. Zu § 8 StromGVV (Messsicherungen):** Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, oder einen dritten Messstellenbetreiber durchgeführt.
- 5. Zu § 11 StromGVV (Verbrauchsermittlung):** § 40a EnWG regelt, dass der Grundversorger berechtigt ist, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung, die Ableserwerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, 1. die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, 2. die Messeinrichtung selbst ablesen oder 3. die Ablesung der Messeinrichtung durch den Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ableserwerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie im nicht zumutbar ist. Der Grundversorger hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung nach Satz 1 Nr. 1 vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nr. 7 MStbG und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte nach Satz 1 Nr. 1 voranzug zu verwenden. Der Grundversorger hat in der Rechnung anzugeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Grundversorger anderen Gründe, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnungsdaten auf der Basis der Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat der Grundversorger den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.
- 6. Zu § 12 StromGVV (Abrechnung):** Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Grundversorger vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzlich unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MStbG auslesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Messstellenbetriebspreis und Grundpreis sind Jahreswerte, die tagessgenau umgerechnet werden. Anders sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die AbleiPreis, so wird der für die maßgebliche Verbrauchspreis, jahreszeitlich abgerechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuerstatus und erfösahängiger Abgabensätze.
- 7. Zu § 13 StromGVV (Abschlagszahlungen):** Der Grundversorger verlangt für den verbrauchten Strom monatliche Abschlagszahlungen.
- 8. Zu § 14 StromGVV (Vorauszahlungen):** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und zahlt auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht, besteht nach den Umständen des Einzelfalles in der Regel hinsichtlich der Vorauszahlung, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9. Zu § 15 StromGVV (Sicherheitsleistung):** Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht. Der Grundversorger kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 10. Zu § 16 StromGVV (Rechnungen und Abschnitte):** Der Kunde kann Zahlungen an den Grundversorger im Wege der Überweisung vornehmen oder ein Sepa-Lastschriftmandat erteilen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Barzahlung im Kundenzentrum.
- 11. Zu § 17 StromGVV (Zahlung, Verzug):** Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder den Abschlagszahlungen fristgerecht durch Überweisung auf eines der Konten des Grundversorgers. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Grundversorgers. Bei Überweisung ist für die Rechtmäßigkeit der Zahlung die Gültigkeit auf dem Konto des Grundversorgers maßgeblich. Kosten für die Überweisung durch den Grundversorger durch Zahlungserzug des Kunden entstehen, sind diesen nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bestimmungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 12. Zu § 19 StromGVV (Unterbrechung der Versorgung):** Kosten, die dem Grundversorger durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Der Kunde kann eine Versorgungsunterbrechung durch die Annahme der durch den Grundversorger auf seiner Internetseite www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichten und spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung übermittelten Abwendungsvereinbarung abwenden.
- 13. Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG:** Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; telefonisch: 0900 603-5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist abgefallen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, <mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de> (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de -<http://www.schlichtungsstelle-energie.de>), wenden. Der Grundversorger ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice des Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktadressen lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucher-service-energie@bnetza.de <mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de> Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherschwere zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/>
- 14. Hinweis gemäß § 4 EDL-G: Energieeffizienz und Energieeinsparung:** Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Verbraucherschlichtungsverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energiegenossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: <www.ganz-energie-energiesparen.de
- 15. Datenverarbeitung, Vertraulichkeit**
Der Grundversorger verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Der Kunde nimmt die Datenschutzerklärung des Grundversorgers zur Kenntnis. Der Grundversorger wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen für die Zwecke der Vertragsabwicklung, Vertragsabrechnung und Vertragsdatenerhebung, der Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 16. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.**
Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, in dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für dieses Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 17. Inkrafttreten**
Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Dezember 2021¹ in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorgungsverhältnisses.
Amberg, den 01. Dezember 2021

¹Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (zeitgleich: briefliche Mitteilung und Veröffentlichung im Internet).

STADTWERKE AMBERG
VERSORGUNGS GMBH
Gasfabrikstraße 16 - 92224 Amberg

St.Nr.: 201/116/60 108
USt.IdNr.: DE211394280

Geschäftsführer:
Frank Backowies

Registergericht:
Amtsgericht Amberg
HRB Nr. 2864

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Michael Cerny

4. Folgende Konditionen sind unabhängig vom gewählten Produkt:



Zuschlag auf den Grundpreis für Zähler größer G 16	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
bis G 25	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr
bis G 100	260,00 €/Jahr	309,40 €/Jahr
größer G 100	450,00 €/Jahr	535,50 €/Jahr

Die Arbeitspreise enthalten die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben:	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
--	------------	--------------------------------

Die Erdgassteuer beträgt seit 01.01.2003	0,550 ct/kWh	0,65 ct/kWh
---	--------------	--------------------

Gemäß Mineralölsteuergesetz ist diese für Koch- und Heizzwecke ermäßigt.

Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchssteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.

Die Konzessionsabgabe beträgt bei „AM Gas“	0,030 ct/kWh	0,04 ct/kWh
---	--------------	--------------------

Die Konzessionsabgabe beträgt bei „AM Gas Basis“	0,610 ct/kWh	0,73 ct/kWh
---	--------------	--------------------

Gemäß § 2 KAV, Abs. 2 der Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas vom 09.01.1992, welche zu 100 % an die jeweilige Stadt oder Gemeinde abgeführt wird.

Die CO₂-Umlage beträgt ab 01.01.2025	0,9977 ct/kWh	1,19 ct/kWh
--	---------------	--------------------

Die Gasspeicherumlage (nach § 35e EnWG) zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicher beträgt ab 01.01.2025	0,299 ct/kWh	0,36 ct/kWh
---	--------------	--------------------



STADTWERKE AMBERG

Gaspreise Amberg



**für Haushalts- und Gewerbekunden
innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg
gültig ab 1. Januar 2025**



Adresse / Öffnungszeiten Kundencenter Amberg:

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag:	13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Gerne auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!	

Kundencenter per E-Mail:	kundencenter@stadtwerke-amberg.de
Kundenportal, Ableseportal und Tarifrechner im Internet:	www.stadtwerke-amberg.de

Kundencenter per Telefon/Fax:	
Kostenfreie Kundencenternummer:	0800 603-5555
Service per Fax:	09621 603-598
Entstörungsnummer:	09621 603-666

1. AM Gas¹

Unser preiswertes **Sondervertragsprodukt für Haushaltskunden!**

Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis**.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung

Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag.

		Arbeitspreis		Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Gas	bis 15.000 kWh/Jahr	10,403 ct/kWh	12,38 ct/kWh	50,00 €/Jahr	59,50 €/Jahr
AM Gas	bis 115.000 kWh/Jahr	9,899 ct/kWh	11,78 ct/kWh	125,00 €/Jahr	148,75 €/Jahr
AM Gas	bis 1.500.000 kWh/Jahr	9,807 ct/kWh	11,67 ct/kWh	240,00 €/Jahr	285,60 €/Jahr

¹Dieses Produkt gilt auch für Vermieter während der Versorgung von Verbrauchsstellen in Leerwohnungen ab Abmeldung des ehemaligen Mieters bis zur Anmeldung eines neuen Anschlussnutzers zu den Bedingungen der Grundversorgung.

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.

2. AM Gas Basis²

Grundversorgung / Allgemeiner Tarif

Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis**.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung

Kündigungsfrist: 2 Wochen

		Arbeitspreis		Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Gas Basis	bis 15.000 kWh/Jahr	15,437 ct/kWh	18,37 ct/kWh	74,00 €/Jahr	88,06 €/Jahr
AM Gas Basis	bis 115.000 kWh/Jahr	14,832 ct/kWh	17,65 ct/kWh	149,00 €/Jahr	177,31 €/Jahr
AM Gas Basis	bis 1.500.000 kWh/Jahr	14,731 ct/kWh	17,53 ct/kWh	264,00 €/Jahr	314,16 €/Jahr

²Die Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh sofern bereits ein Vertragsverhältnis im Produkt „AM Gas Basis“ mit der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH besteht.

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.



3. AM Biomethan GEG

„AM Biomethan GEG“ ist ein innovatives Gasprodukt, das zu 70% aus hochwertigem Biomethan und zu 30% aus konventionellem Erdgas besteht. Dieses ausgewogene Verhältnis kombiniert die Vorteile erneuerbarer Energiequellen mit den praktischen Eigenschaften von Erdgas, um Ihnen eine umweltfreundliche und effiziente Energielösung zu bieten.

Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis**.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung

Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag.

		Arbeitspreis		Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Biomethan _{GEG}	bis 15.000 kWh/Jahr	14,315 ct/kWh	17,04 ct/kWh	74,00 €/Jahr	88,06 €/Jahr
AM Biomethan _{GEG}	bis 115.000 kWh/Jahr	13,811 ct/kWh	16,44 ct/kWh	149,00 €/Jahr	177,31 €/Jahr
AM Biomethan _{GEG}	bis 1.500.000 kWh/Jahr	13,719 ct/kWh	16,33 ct/kWh	264,00 €/Jahr	314,16 €/Jahr

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.

Die Vorteile von „AM Biomethan GEG“:

- **Hoher Anteil erneuerbarer Energie:** Mit 70% Biomethan reduziert „AM Biomethan“ effektiv CO₂-Emissionen und unterstützt umweltfreundliche Energie.
- **GEG-Konformität:** Erfüllt die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und hilft Ihnen, gesetzliche Vorgaben zu erfüllen - ohne hohe Ersatzinvestitionen.
- **Effizienz und Flexibilität:** Kombiniert die Vorteile von Biomethan mit der Zuverlässigkeit von 30% Erdgas für eine effiziente Energieversorgung.
- **Nachhaltigkeit:** Fördert nachhaltige Energiequellen und trägt zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks bei.
- **Zuverlässige Lieferung:** Gewährleistet eine kontinuierliche und sichere Gasversorgung.

GEG Biomethan Zertifikat

Hiernit wird der Einkauf von **100 MWh Biomethan**-Zertifikaten entsprechend den **GEG** Kriterien durch ACT Commodities B.V. bestätigt.

Stadtwerke Amberg GmbH

Ihr Einkauf hilft dabei CO₂ Ausstoß in die Atmosphäre zu vermeiden. Die Entwertung der Zertifikate erfolgt durch die Stadtwerke Amberg GmbH.

Stärke	100 MWh
Zertifizierung	GEG Biomethan
Herkunft	Europa
Lieferjahr	2024





STADTWERKE
AMBERG

M U S T E R - nicht ausfüllen!

Exemplar für den Kunden

Kundennummer
Bearb. Nr.:

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung

zwischen
Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Tel.: 0800/603-5555, Fax: 09621/603-598, Amtsgericht Amberg, HRB Nr. 2864
(nachstehend "SWA" genannt)

und
(Kundendaten, Entnahmestelle - nachstehend "Kunde" genannt)

Name (Vorname, Nachname) / Firma _____ Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____ Stockwerk/Wohnungsnr. _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Handy _____ E-Mail- Adresse _____

Bedarfsart	<input type="checkbox"/> Haushaltsbedarf
	<input type="checkbox"/> beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher Bedarf
	voraussichtlicher Jahresbedarf: _____ kWh
	Name des gesetzlichen Vertreters: _____
	Handelsregisternummer: _____
	Registergericht: _____
	UST-ID: _____
	Branche: _____

Lieferbeginn _____ Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen.

Kündigungsfrist _____ Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Rechnungsanschrift (nur erforderlich wenn abweichend zur Entnahmestelle) _____
Name: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____

Zahlungsweise _____ Der Kunde begleicht die fälligen Rechnungen oder Abschlagszahlungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. In diesem Fall erteilt der Kunde mittels des beigefügten Formulars der SWA ein SEPA-Lastschriftmandat indem er das "Exemplar für die Stadtwerke" des entsprechenden Formulars ausgefüllt und unterschrieben an die SWA zurücksendet. Daneben besteht die Möglichkeit zur Überweisung und der Bareinzahlung an der Kasse der SWA.

Vertragsbedingungen (Gas) - außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 1 Anwendungsbereich
Diese Vertragsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die SWA (im Folgenden "Lieferant") Haushaltskunden, die das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, außerhalb der Grundversorgung inklusive Abrechnung des Messstellenbetriebs mit Gas beliefert. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Gasliefervertrages mit dem Kunden für die Belieferung außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Gasliefervertrag).
§ 2 Vertragsgegenstand
1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck einschließlich der Netznutzung, die das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MstbG). Der Lieferant wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit die vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist.
3. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Gaslieferungen des Lieferanten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
4. Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
5. Netzanchluss- und Anschlussnutzungsverhältnis sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Angaben des Kunden, Mitteilungspflichten
1. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
2. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Errichtung von Anlagen sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
§ 4 Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung
1. Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag oder im Preisheft ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten
a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),
b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos,
c. die Kosten der Netznutzung,
d. die Kosten des Messstellenbetriebes und der Messung
e. die Konzessionsabgabe,
f. die Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen,
g. Energiesteuer und
h. die Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und den zum BEHG ergehenden Rechtsverordnungen.
Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.
2. Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten des Lieferanten aufgrund
a. einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Gas und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil Ziffer 1. a.),
b. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes (Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.), und/oder
c. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e bis h.),
d. einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Gasliefervertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,
und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Gas, setzt der Lieferant den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung des Lieferanten ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern der Lieferant insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gasliefervertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern der Lieferant insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gasliefervertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Der Lieferant wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
3. Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Unterrichtung wird unmittelbar und auf verständliche und einfache Weise erfolgen und auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen hinweisen. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichen.
4. Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.
5. Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Ziffer 4; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 5.

§ 5 Änderung der Vertragsbedingungen
1. Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert der Lieferant die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen.
2. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einfacher und verständlicher Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichen.
3. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.
4. Der Lieferant wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf sein Kündigungsrecht gesondert hinweisen.
§ 6 Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Exemplar für den Kunden

§ 7

Unterbrechung der Lieferung

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppeltel der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

3. Der Kunde wird vom Lieferanten vier Wochen vor einer geplanten Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung der Belieferung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören
 - a. Hilfsangebote zur Abwendung einer Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung,
 - b. Vorauszahlungssysteme,
 - c. Informationen zu Energieaudits,
 - d. Informationen zu Energieberatungsdiensten,
 - e. alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
 - f. Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
 - g. eine Schuldnerberatung.Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung mitgeteilt werden.

4. Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
5. Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe, ersetzt hat. Auf Verlangen des Kunden weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 8

Vorauszahlungen

1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung). Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

§ 9

Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 8 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
2. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwalten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 10

Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

1. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
3. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanten erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800/603-5555 oder im Internet unter www.stadtwerke-amberg.de

§ 11

Verbrauchsermittlung

1. Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant wird die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.
3. Der Lieferant wird bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.
4. Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung
 - a. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
 - b. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
 - c. die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
5. Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.
6. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch seine eigene Ablesung vornehmen und wird hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei

anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

7. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklicher und optisch besonders hervorgehobener Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

§ 12

Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagszahlungen

1. Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.
2. Der Gasverbrauch wird, auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs, grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen.
3. Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in § 17.
4. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) ausgedeutet. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Lieferanten.
5. Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.
6. Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.
7. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Gaslieferungsvertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
8. Messstellenbetriebs-, Mess- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagessgenau umgerechnet werden.
9. Ist an der Entnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.

10. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zerteilungsberechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfahrungsbasierender Abgabensätze.

11. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

§ 13

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 14

Fälligkeit und Zahlung

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - b. sofern
 - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
2. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenschulden aufgerechnet werden.
3. Der Kunde begleicht die fälligen Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Lieferanten.
4. Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
5. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses vom dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

§ 15

Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuführen oder der Fehlerbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung.

Exemplar für den Kunden	
<p>die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.</p>	<p>Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.</p>
<p>2. Ansprüche nach Ziffer 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.</p>	<p>5. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.</p>
§ 18 Rechtsnachfolge	
<p>Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.</p>	
§ 19 Umzug	
<p>Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.</p>	
§ 20 Vertragslaufzeit, Kündigung	
<p>1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat die im Gasliefervertrag geregelte Laufzeit und Kündigungsfrist.</p>	<p>2. Dem Kunden ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten: die Kontaktdaten des Lieferanten, die Verbraucherstelle, geltende Preise, den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.</p>
<p>3. Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach diesem Vertrag z.B. im Falle von Änderungen der Vertragsbedingungen.</p>	<p>4. Der Lieferant ist in den Fällen des § 7 Ziffer 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Ziffer 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 7 Ziffer 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.</p>	<p>5. Kündigungen des Lieferanten bedürfen der Textform.</p>
<p>3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schäden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.</p>	<p>6. Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.</p>
§ 21 Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG	
<p>4. Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.</p>	<p>1. Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; per Fax: 09621 603 598; telefonisch: 0800 603 5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.</p>
<p>2. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeklärt werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbrauchertreibermittelungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.</p>	
§ 16 Vertragsstrafe	
<p>1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.</p>	
§ 17 Versorgungsstörungen, Haftung	
<p>1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 6 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.</p>	
<p>2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.</p>	
<p>3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schäden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.</p>	
<p>4. Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.</p>	
Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 5 von 6	

<p>3. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.</p>	<p>2. Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.</p>
<p>4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/</p>	<p>3. Falls die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmen des Zumutbaren entsprechend angepasst werden.</p>
§ 22 Datenverarbeitung, Vertraulichkeit	
<p>1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.</p>	<p>4. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Amberg.</p>
<p>2. Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Gaslieferungen sowie der Nutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.</p>	<p>5. Jeder Vertragspartner erhält eine Aufsertigung des Vertrages.</p>
§ 23 Schlussbestimmungen	
<p>1. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baidmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.</p>	<p>6. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.</p>
<p>Hinweise gemäß § 4 EDL-G Energieeffizienz und Energieeinsparung: Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.</p>	
<p>Anlagen: Anlage 1: Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Anlage 2: Preistheft der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Anlage 3: Muster-Widerrufsformular</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ich möchte statt der Ablesekarte per Brief eine E-Mail als AblESErinnerung an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ich möchte meine Rechnung per E-Mail in Form einer PDF-Anlage an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ich möchte einen Kundenportalzugang. Bitte senden Sie mir ein Passwort zu und verwenden Sie als initialen Benutzernamen die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse. Sofern schon ein Kundenportalzugang existiert, richten Sie bitte keinen neuen ein, sondern fügen Sie bitte diesen Vertrag den bestehenden Zugang hinzu.</p>	
<p>Die Zusendungen der AblesE-Mail und/oder der Online-Rechnung können Sie jederzeit wieder widersprechen, so dass Sie Ihre Ablesekarte und/oder Ihre Rechnung wieder als Brief erhalten. Auch den Kundenportalzugang können Sie jederzeit wieder löschen lassen.</p>	
<p>Hinweis: Sowohl die AblesE-Mail als auch die Rechnungs-E-Mail können an mehrere - auch unterschiedliche - E-Mail-Adressen gesendet werden. Statt der Rechnung als PDF-Anlage können wir Ihnen auch eine E-Mail mit einem Link zum Kundenportal senden. Wenn Sie dies wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.</p>	
<p>Widerrufsbelehrung</p>	<p>Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.</p>
<p>Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.</p>	<p>Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas entspricht.</p>
<p>Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Lieferant Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.</p>	
<p>Ort, Datum</p>	<p>Unterschrift des Kunden</p>
<p>Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die in den Anlagen genannten Vertragsbedingungen zu akzeptieren.</p>	
Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 6 von 6	



**STADTWERKE
AMBERG**

Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH (Stand 1. Januar 2017)

	Nettopreis	Bruttopreis
Kosten je Mahnung für Strom, Gas, Wärme, Wasser	3,00 € *	
Kosten je Sperrankündigung für Strom, Gas, Wärme, Wasser	5,00 € *	
Sperrversuch/Einstellung der Versorgung (Sperrung) für Strom, Gas, Wärme, Wasser	26,00 € *	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Strom, Gas, Wärme innerhalb der Servicezeiten	26,05 €	31,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Strom, Gas, Wärme ausserhalb der Servicezeiten	47,90 €	57,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Wasser innerhalb der Servicezeiten	26,17 €	28,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Wasser außerhalb der Servicezeiten	47,66 €	51,00 €
je Zwischenabrechnung (eine Jahresverbrauchsabrechnung pro Jahr und Schlussrechnungen sind kostenfrei) Sofern die Zwischenabrechnung nur die Verbrauchsart Trinkwasser betrifft beträgt der Bruttopreis 14,66 €.	13,70 €	16,30 €

* Diese Beträge sind umsatzsteuerfrei.
Kosten für Rücklastschriften Ihres Bankinstituts werden nach den uns in Rechnung gestellten Beträgen weiter berechnet.

STADTWERKE AMBERG
VERSORGUNGS GMBH
Gasfabrikstraße 16 - 92224 Amberg

St.Nr.: 201/116/60 108
USt.IdNr.: DE211394280

Geschäftsführer:
Frank Backowies

Registergericht:
Amtsgericht Amberg
HRB Nr. 2864

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Michael Cerny

Name und Anschrift des Lieferanten

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Gasfabrikstraße 16
92224 Amberg

Name und Anschrift der/des Verbraucher/s

Muster-Widerrufsformular

Widerruf des Liefervertrages

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Liefervertrag zu folgender
Verbrauchsstelle:

Anschrift

Kundennummer

Zählpunktbezeichnung

Zählernummer

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verbraucher/s